

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Institutsbeiräten und die Leitung von Instituten an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Aufgrund des § 58 Abs. 7 i. V. m. § 39 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 133), wird nach Beschlußfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 13. Dezember 1994 und mit Genehmigung der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Institutsbeiräten und die Leitung von Instituten an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. Juni 1990 (NBI.MBWJK Schl.-H. 1990, S. 192) erlassen:

§ 2 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Neufassung:

Je ein Sitz im Beirat steht dem wissenschaftlichen Dienst, dem nichtwissenschaftlichen Dienst und den am Institut beschäftigten oder tätigen Studierenden zu; die Studierenden sind nur bei einem Institut wahlberechtigt.

§ 2 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Neufassung:

Der Beirat ist auch ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs 1 Nr. 2 bis 4 HSG im Institut nicht vertreten ist und keine Vertreter gewählt werden.

Die Genehmigung der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wurde am 10.02.1995 erteilt.

Kiel, 17. März 1995

Das Rektorat  
der Christian-Albrechts-Universität  
- Die Rektorin -

Prof. Dr. Karin Peschel